

Beilage zur Allgemeinen Zeitung.



Druck und Verlag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
„Verlag der Allgemeinen Zeitung“ in München.
Verantwortlicher Herausgeber: Dr. Alfred Dove in München.

Beiträge werden unter der Aufschrift „An die Redaktion der Beilage
zur Allgemeinen Zeitung“ erbeten.
Der unbefugte Nachdruck der Beilage-Artikel wird gerichtlich verfolgt.

Inhaltsverzeichnis.

Die Tendenzgesetzgebung des Kaisers Augustus. Von A. v. Wechmann.
— Wiener Congress-Ausstellung. — Mittheilungen und Nachrichten.

Die Tendenzgesetzgebung des Kaisers Augustus.

Von A. v. Wechmann.

Rede gehalten beim Stiftungsfest der Universität München
am 26. Juni 1895.

Hochansehnliche Versammlung!

Wer kennt nicht des Cornelius Tacitus (Ann. III, 27) herbes Wort: *Corruptissima republica plurimae leges?* Ein allgemein gültiges Axiom hat er damit ohne Zweifel nicht aussprechen wollen, und jedenfalls wäre dasselbe falsch. Denn die große Zahl der Gesetze ist so wenig ein allgemein gültiges Zeichen des Verfalls, daß umgekehrt Staaten genannt werden können, deren Niedergang gerade an dem Mangel an Gesetzen und an dem Stillstande der gesetzgeberischen Thätigkeit zum symptomatischen Ausdruck gelangt ist. Aber auch für den römischen Staat ist der Satz in seiner vorliegenden Gestaltung nicht zutreffend. Wer freilich wie Tacitus von einem goldenen Zeitalter träumt, in dem die Menschen ohne Leidenschaften und ohne Kampf, daher auch ohne Herrscher und ohne Strafandrohungen zusammen lebten, dem ist das Gesetz selbst schon ein Uebel, wenn auch das kleinere gegenüber den Willkürherrschaften, die unmittelbar und unvermittelt auf jenes goldene Zeitalter gefolgt sein sollen. Und wer dann ferner auch nicht unterscheidet zwischen dem Gesetzesinhalte und Rechtsgesetze einerseits, Verwaltungsmaßregeln, die der äußeren Form des Gesetzes bedürfen, andererseits, zu einem großen Haufen vereinigt, der wird freilich über die *multitudo infinita ac varietas legum* in laute Klage ausbrechen.

Wenn aber vollends der große Geschichtsschreiber schon mit den 12 Tafeln, deren Vortrefflichkeit er anerkennt, den Abschluß des *aequum jus* als eingetreten betrachtet und in der Folgezeit nur einen zunehmenden Verfall der Gesetzgebung erblickt, so ist diese Auffassung doch im höchsten Grade einseitig; sie ist aber zugleich, gerade weil sie auf ihre Wichtigkeit controlirt werden kann, auch lehrreich für die gesammte Eigenthümlichkeit und Methode des Schriftstellers. Doch soll dieser Punkt hier nicht weiter verfolgt werden. Auch Livius klagt über den *immensus aliarum super alias acervatarum legum cumulus*, aber im übrigen ist sein Urtheil gerechter und zutreffender, wenn er die 12 Tafeln vom Standpunkte seiner Zeit aus als *fontes omnis publici privatique juris* bezeichnet (III, 34).

Obwohl Tacitus sich den Anschein gibt, als wolle er von den *principiis juris* sprechen, so liegt das Einseitige und Ungerechte seiner Ausführung vor allem gerade darin, daß er als Factoren der Rechtsentwicklung nur die *dominationes* und die *leges* kennt. Denn das ist ja nicht zu leugnen, daß gerade die Gesetzgebung nach den 12 Tafeln wenig zur organischen Fortentwicklung des Rechtes beigetragen hat, am wenigsten auf dem Gebiete des Privatrechtes. Und ebensowenig ist zu leugnen, daß der Theil

des römischen Rechtes, der vorzugsweise auf späteren Gesetzen beruht, der strafrechtliche, auch alle Zeit bei weitem der minder vollkommene geblieben ist. Auch das ist richtig, daß in der Masse der späteren Gesetze neben den Strafgesetzen die politischen Augenblicksgesetze überwiegen und daß der Apparat der Gesetzgebung mehr und mehr in die Hände der Partei-Agitatoren gelangte und Parteizwecken dienstbar gemacht wurde.

Ob nun aber Tacitus absichtlich nur die Gesetze erwähnt oder ob er, was freilich schwer anzunehmen ist, des umfassenden Ueberblicks über die Entwicklung des römischen Rechtes entbehrte, — jedenfalls ist seine Darstellung in Bezug auf das Privatrecht von einer äußerst ungerechten Einseitigkeit und Befangenheit. Denn mit den 12 Tafeln ist das *jus aequum* so wenig zum Abschlusse gelangt, daß vielmehr diese Gesetzgebung erst der Ausgangspunkt der reichsten und großartigsten Entwicklung geworden ist. Glücklicherweise aber ist dieselbe erfolgt auf Wegen, die weit ablagen von dem Schmutze der Comitien und von dem unsauberen Kampfe um politische Macht und um materielle Interessen. Es gibt ja gar nichts Gewaltigeres als eben diese von allen fremdartigen Einflüssen unberührte Entwicklung, die sich vollzog einerseits durch das prätorische Recht, andererseits durch die mehr als bloß wissenschaftliche Autorität der Juristen. Gesetze gibt es überall, aber diese beiden Rechtsquellen sind dem römischen Rechte eigenthümlich.

Man könnte das prätorische Recht mit einem vielleicht etwas kühnen Ausdrucke als organisiertes Gewohnheitsrecht bezeichnen. Wie alles Gewohnheitsrecht beruht es zwar nicht — wie die noch immer von der Romantik der historischen Schule beherrschte Doctrin lehrt — auf der Uebung des Volkes, sondern auf der Uebung der Obrigkeit; aber von allem Gewohnheitsrecht unterscheidet es sich dadurch, daß es als formulirtes Recht ins Dasein tritt und einer alljährlichen Revision unterzogen wird. Die Jahr für Jahr in ununterbrochener Reihe sich ablösenden Prätores, von deren Persönlichkeit Alles verschollen ist außer einigen Namen, und ihre namenlosen Berather — wozu keines Gefühl haben sie gehabt für die fortschreitenden Bedürfnisse des Lebens, wozu lebendige Empfänglichkeit für neue Rechtsanschauungen, mochten sie auf römischem Boden erwachsen sein oder ihnen von außen her zugetragen werden; mit welcher schonender Pietät und mit welcher gewissenhafter Wahrung der formellen Schranken der Magistratur haben sie, vorangehend zugleich und anhaltend, das Recht der 12 Tafeln weiter gebildet, ohne es jemals direct zu ändern! Wer diese Entwicklung kennt, der kann unmöglich die 12 Tafeln als *fontes omnis juris* bezeichnen.

Ein kaum minder großartiges Bild bietet, selbst nur bis zum Abschlusse der Zeiten, von welchen Tacitus spricht, die vorclassische und frühclassische römische Jurisprudenz dar. Ursprünglich eine den patricischen Standesinteressen dienende und daher nicht immer auf den Pfaden des *aequum jus* wandelnde Usualinterpretation der 12 Tafeln — soviel wird als Kern der im Detail ganz unmöglichen und gleichwohl noch immer sich fortziehenden Erzählung von der

juristischen Thätigkeit der Pontifices festgehalten werden können — hat sie diese Fesseln glücklich gesprengt und sich, obwohl auch später fast ausschließlich in den Händen der Nobilität, allmählich zu einer von allen bewußten Standes- und Parteirücksichten freien Kunst entwickelt, die den Geist des alten Rechtes, die civilis ratio, und den Geist des neuen Rechtes, die naturalis ratio, zu einem großartigen Systeme vereinigt hat, ohne daß sie selbst dieser ihrer schöpferischen Kraft sich eigentlich bewußt gewesen ist, — das höchste Zeichen genialer Kunst.

Diese durchaus harmonische Entwicklung ist vom Principe gleich in seinen ersten Anfängen in schlimmster Weise gestört worden, und gerade diese Störung ist es, die den zugleich gerechten und ungerechten Zorn des Tacitus erweckte, und im Hinblick auf welche auch jene bitteren Worte geschrieben sind, die ich zu Anfang erwähnt habe; er hätte nur seinen Satz correcter und offener fassen müssen — *corruptissima republica corruptissimae leges*.

Durch seine sogenannten Ehegesetze zunächst hat sich Augustus den schweren Vorwurf der Tendenzgesetzgebung zugezogen.

Verständigen wir uns vor allem über den Begriff des Tendenzgesetzes.

Jedes Gesetz hat als Ausdruck eines vernünftigen Willens nothwendig einen Zweck und daher von selbst auch das Bestreben, diesen Zweck durch seine Vorschriften zu verwirklichen. Auf ein Gesetz ohne Zweck würde als auf ein tyrannisches nur das Wort Anwendung finden: *hoc volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas*.

Wollte man also unter Tendenzgesetz ein solches verstehen, das überhaupt einen Zweck hat, so wäre der Ausdruck völlig pleonastisch, damit würde kein Vorwurf, sondern ein unentbehrliches Merkmal zum Ausdruck gebracht.

Freilich, über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Gerechtigkeit des Zweckes wird häufig Meinungsverschiedenheit und Streit bestehen und die Tadler werden das Gesetz als ein schlechten Tendenzen dienendes bezeichnen. Aber damit ist nur ein politisches, nicht auch ein juristisches Urtheil über das Gesetz ausgesprochen.

Rechtsvorschriften können sich zu anderen als Ausnahmen verhalten. Aber auch das sogenannte Ausnahmegesetz ist nicht als solches schon ein Tendenzgesetz. Denn auch die Ausnahme hat nothwendig ihren Zweck so gut wie die Regel, und ob dieser Zweck ein nothwendiger, nützlicher und gerechter ist, das ist auch hier eine politische und keine juristische Frage. Denn die Ansicht, daß alle sogenannten Ausnahmegesetze in sich selbst verwerflich seien, ist eine thörichte, ja unsinnige und würde consequent z. B. auch zur Aufhebung der Vormundschaft über Kinder und Geistesranke führen.

Nicht also auf den Zweck, sondern auf die vom Gesetzgeber zur Erreichung desselben angewendeten Mittel werden wir unser Augenmerk zu richten haben, um den Begriff des Tendenzgesetzes festzustellen. Diese Mittel sollen zum Zwecke normaler Weise in dem unmittelbaren und natürlichen Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen: das Gesetz gebietet Handlungen, weil es den natürlichen Erfolg derselben für nothwendig, es verbietet Handlungen, weil es den Erfolg derselben für schädlich, es sanctionirt Handlungen, weil es den Erfolg derselben für nützlich hält. Um es mit einem Worte zu sagen, der Gesetzgeber geht direct auf sein Ziel und er geht bloß auf sein Ziel los. Solche Gesetze, mögen wir sie im übrigen für gut oder schlecht halten, sind keine Tendenzgesetze.

Aber auch auf Umwegen kann der Gesetzgeber seinen Zweck zu erreichen suchen. Er kann von der Vornahme der unerwünschten Handlung abschrecken dadurch, daß er für den Fall der Uebertretung Nachteile anordnet, die

mit dem Zwecke selbst in keinem natürlichen Zusammenhange stehen, also Nachteile in anderen Lebens- und Rechtsverhältnissen, und er kann umgekehrt für den Fall des Gehorsams Vortheile in Aussicht stellen, denen die natürliche Causalität ebenfalls fehlt, also Vortheile in anderen Lebens- und Rechtsverhältnissen. Dadurch entsteht nothwendig die Vorstellung des Berechneten, ja noch mehr des Willkürlichen; denn ebenso gut hätten ja auch andere Mittel angewandt werden können, und zugleich werden die angewandten Mittel ihrem wahren Zwecke entfremdet. Daher erscheinen solche Gesetze nicht nur bedenklich, sondern geradezu verwerflich. Der harmonische Organismus des Rechtes, jene *elegantia juris*, welche Gajus gerade bei Erwähnung eines Tendenzgesetzes vermißt (*Gai I § 84 ff.*) und die keineswegs bloß ästhetische, sondern in erster Linie sittliche Befriedigung gewährt, indem sie den Eindruck des *aequum jus* erzeugt — sie wird gestört und zerrissen, wenn die Einrichtungen des Rechtes zu fremdartigen Zwecken mißbraucht werden.

In noch gesteigerter Weise aber liegt ein solches bewußtes und absichtliches Mißverhältniß dann vor, wenn der Gesetzgeber hinter dem ausgesprochenen, ostensiblen Zwecke einen anderen unausgesprochenen verfolgt und darum die Mittel, die scheinbar den ostensiblen Zweck erfüllen sollen, dergestalt wählt und organisiert, daß dadurch der unausgesprochene Zweck wenigstens nebenher miterfüllt wird. Tendenzgesetze dieser Art, die einen doppelten Zweck haben, einen offenen und einen verschleierte, der möglicherweise nur ein Nebenzweck, möglicherweise aber sogar der Hauptzweck sein kann, zu dem sich dann der vorgeschützte Zweck selbst nur als Mittel verhält, sind wegen der beabsichtigten Verschleierung des wahren Zweckes oder des Nebenzweckes noch viel schlimmer, als Gesetze mit offener Tendenz. Und hier ist gerade auch der Punkt, wo sich das Tendenzgesetz mit dem Ausnahmegesetz nahe berührt. Entschleiert sich der Gesetzgeber überhaupt zu einer Ausnahme, so ist die Gefahr naheliegend — noch näher freilich liegt der Verdacht —, daß der Zweck dieser Ausnahme gar nicht in ihr selbst beruht, sondern daß der ostensiblen Zweck selbst nur als Mittel für die Erreichung weiterer unausgesprochener Zwecke dienen soll.

Der ausgesprochene Zweck der sogenannten Augusteischen Ehegesetzgebung war der, in den beiden höheren Ständen (Senatoren und Ritter) das eheliche Leben zu fördern, und zwar weniger im Interesse der Sittlichkeit — nach dieser Seite sollte die *lex Julia de adulteriis* wirken —, als im Interesse der Erhaltung des Bürgerstandes und des Standesbewußtseins, da durch die eingetretenen Mißstände die Gefahr der Erschöpfung und damit des Einkluthens der *Patricien* nahegelegt war. Auf directem Wege war dieser Zweck nicht zu erreichen, darum hätte der Gesetzgeber überhaupt darauf verzichten müssen, ihn nachzustreben. Augustus selbst oder irgends ein namenloser Rathgeber erfannt einen indirecten Weg. Das testamentarische Erbrecht mußte als Mittel herhalten.

Das Erbrecht hatte sich zwar bisher in dualistischer Weise entwickelt, aber auf jedem der beiden scharf getheilten Wege in bewundernswerther Folgerichtigkeit. Auch die den 12 Tafeln nachfolgende Gesetzgebung — die *lex Furia*, die *lex Voconia* und die *lex Falcidia* — hat keineswegs in tendenziöser Weise eingegriffen. Es handelte sich hier zunächst darum, das Gleichgewicht zwischen Erben und Vermächtnisnehmern aufrecht zu erhalten durch Beschränkungen der Vermächtnisse; und wie verfehlt auch die zuerst angewandten Mittel sein mögen, so gingen sie doch sämmtlich direct auf das Ziel los. Freilich hat die *lex Voconia* noch eine andere, überaus wichtige Bestimmung getroffen, indem sie den Frauenpersonen das testamentarische Erb-

recht gegenüber Erblässern der ersten Censurklasse entzog. Dieser Theil des Gesetzes hat insofern etwas, man möchte sagen Revolutionäres, als er die durch die 12 Tafeln gewährleistete Testirfreiheit der römischen Bürger direct durchbricht, was die lex Furia noch nicht gewagt hatte. Ein Tendenzgesetz aber in unserm Sinne liegt gleichwohl nicht vor. Denn das Mittel — Verhinderung des Erwerbes großer Vermögen durch Erbfolge — steht zum Zwecke — Beschränkung des Luxus der Frauen — im directen Zusammenhang, wie z. B. auch auf dem Gebiet des Intestat-erbrechts derselbe Erfolg lediglich im Wege der interpretatio herbeigeführt worden war. (Gai III § 14, Paul. IV, 8 § 22.) Immerhin ist Beschränkung des Luxus ein der Gestaltung des römischen Rechtes ursprünglich fremder Zweckgedanke, und insofern mag für die Bestrebungen des Augustus dieser Theil des Gesetzes einigermaßen anregend und ermuthigend gewirkt haben. Wie schon bemerkt, ist der Schritt vom Ausnahmengesetz zum Tendenzgesetze leicht gemacht.

Die Augusteische Gesetzgebung selbst aber ist reine Tendenzgesetzgebung.

Den directen Eingriff in die Testirfreiheit der 12 Tafeln vermeidet sie, aber wiederum nur aus Tendenz. Denn es soll dem Eingesezten die Möglichkeit, dem Gesetze noch nachträglich zu gehorchen, verlockend vorgehalten werden. Das juristische Mittel der incapacitas, mit dem sie operirt, hat Augustus nicht erfunden, sondern aus der lex Furia entlehnt. Hier aber war dasselbe nur ein technischer Nothbehelf, um formell die Testirfreiheit zu wahren. In unserer Gesetzgebung dagegen dient das Mittel der incapacitas bloß zur Bestrafung, d. h. also zur Bekämpfung des Cölibats und der Orbität einerseits — zur Belohnung der gegenwärtigen Verhältnisse andererseits; also zur Abwehr und hinwiederum zur Beförderung von Verhältnissen, die mit dem Erbrechte selbst in gar keinem inneren Zusammenhang stehen.

Caelibes, d. h. solche, die nicht in einer dem Gesetze genügenden Ehe lebten, konnten das ihnen letztwillig in Form der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses Zugewandte nur annehmen, wenn sie innerhalb 100 Tagen nach Eintritt des Erbfalls das bisher Versäumte nachholten. Orbi aber, kinderlose, auch wenn sie verheirathet waren, durften nur die Hälfte des ihnen Zugewandten annehmen. Die hiedurch hinfällig werdenden Zuwendungen konnten von den im nämlichen Testamente Bedachten, welche Kinder hatten, den sogenannten patres eingezogen werden. Subsidiär trat das Aerar ein. Dieses ist der Grundgedanke der Gesetzgebung; von den vielen Detailbestimmungen, Modificationen und Ausnahmen sehe ich hier ab.

Den Mangel eines inneren Zusammenhanges zwischen dem bekämpften Uebel und den in Bewegung gesetzten Mitteln erkennt der Gesetzgeber am unzweifelhaftesten dadurch an, daß er die Intestaterbfolge — aus welchen Zweckmäßigkeitsgründen auch immer — völlig unberührt gelassen hat.

Immerhin ist die auf die Beförderung der Ehen und die Vermehrung der Bevölkerung gerichtete Tendenz offen ausgesprochen. Das Gesetz selber bezeichnet sich als lex de maritandis ordinibus. Daneben geht aber auch noch ein verschleieter Zweck einher; das Gesetz dient auch ärarialischen Interessen; wie denn auch Tacitus beide Tendenzen, die ausgesprochene: die caelibum poenae und die unausgesprochene: augendo aerario hervorhebt.

Mit schneidendem Hohne stellt er einen scheinbaren inneren Zusammenhang zwischen beiden Tendenzen her; in Ermangelung von patres, welche die caduca hätten an sich ziehen können, soll der populus velut parens omnium die bona vacantia an sich nehmen. Ein wie ganz anderes, ehrliches Angesicht zeigt im Vergleiche hierzu die directe Erbschaftsteuer!

Vom technischen Standpunkte aus können wir dem Gesetze, dessen Urheber und Redactoren zwar keine weisen, ja nicht einmal kluge, wohl aber findige Männer gewesen sind, unsere volle Anerkennung nicht versagen. Neu war, wie schon gesagt, der Begriff der capacitas nicht, wohl aber hatte seine Verwendung zu materiellen Zwecken die Aufstellung eines ganz neuen ergänzenden Begriffes, der caduca und der caducorum vindicatio zur Folge, woran sich denn nothwendig eine Verleugnung des uralten, aus dem Wesen der römischen Erbfolge hervorgehenden Accrescenzrechtes und eine durchaus irrationelle Stellung der Legatäre ergab. Das ganze testamentarische Erbrecht mußte sich zu fremdartigen Zwecken eine geradezu revolutionäre Umgestaltung gefallen lassen. Natürlich hätten mit derselben inneren Berechtigung auch andere Rechtsinstitute, die bürgerliche Ehre, das Eigenthum, das Gläubigerrecht herangezogen werden können, um den Socialbestrebungen des Kaisers als Werkzeug zu dienen. Die Bestimmung zum Beispiel, daß der ehelose und kinderlose Gläubiger dem verheiratheten und mit Kindern gesegneten Schuldner gegenüber des jus crediti ganz oder theilweise verlustig und daß im Falle beiderseitigen Verschleus das Aerar die Forderung einzuziehen befugt sein sollte, wäre innerlich gewiß nicht mehr und nicht weniger berechtigt gewesen.

Es ist schade um die Mühe, die sich die römischen Juristen haben geben müssen, die neue Ordnung des testamentarischen Erbrechts wissenschaftlich auszugestalten und mit den Resten des jus antiquum so gut als möglich in Einklang zu bringen; noch mehr schade um den gelehrten Scharfsinn, welchen neuere Juristen bis in unsere Tage herein auf die minutöse Erforschung dieser durch und durch verschobenen Dinge verwendet haben; man sollte denken, daß die Aufgaben unsrer Rechtswissenschaft nach anderen Seiten hin liegen.

Aber noch schlimmer ist es, daß selbst die Grundauffassung des Rechts bei den classischen römischen Juristen durch diese fremdartigen und zum Theil im Dunkel schleichenden Tendenzen beeinflusst worden ist.

Wenn wir bei Ulpian lesen, daß die Juristen als Priester der Gerechtigkeit danach streben, die Menschen gut zu machen, nicht nur durch die Furcht vor Strafe, sondern auch durch die Aneiferung mittelst Belohnungen, so denkt der Verfasser dabei an die Augusteischen leges. Das Recht ist aber überhaupt kein Erziehungsmittel, auch die directe Strafe hat nicht den Zweck, die Menschen gut zu machen, geschweige denn, daß der Staat den Beruf hätte, Belohnungen zum Zwecke der Besserung anzubieten. Und am allerwenigsten sind die großen Cultur- und Rechtsinstitute, wie Eigenthum, Familie und Erbrecht dazu da, um jeweiligen politischen, socialen und anderen Tendenzen als Straf- und Belohnungsmittel zu dienen. Aber die Definition steht einmal in der Justinianischen Gesetzgebung und vermöge ihrer volltönenden Phraseologie mag sie fort und fort noch auf Manchen einen verwirrenden Einfluß üben.

Jede Tendenzgesetzgebung befindet sich auf der abschüssigen Bahn des Opportunismus und der Willkür, darum darf es uns nicht wundernehmen, daß kein römisches Gesetz so viele Concessionen machen mußte und eine so große Anzahl von bald verschärfenden, bald mildernenden Novellen aufzuweisen hatte, als die lex Julia; zuerst die lex Papia Poppaea, dann eine große Zahl von Senatsbeschlüssen.

Die Umgestaltung des testamentarischen Erbrechts ist das in seiner Art großartigste, aber keineswegs das einzige Beispiel der Tendenzgesetzgebung aus frühkaiserlicher Zeit. Es gehört hieher auch das ebenfalls in der Augusteischen Gesetzgebung wurzelnde jus liberorum, vermöge dessen Frauenspersonen, welche eine gewisse Anzahl von Kindern

geboren hatten, in vielen und wesentlichen privatrechtlichen Beziehungen besser gestellt waren als die anderen, so daß nunmehr insbesondere die Geschlechtsvormundschaft, die ursprünglich eine durchaus rationelle Einrichtung gewesen war, den tendenziösen Charakter der Strafe der Kinderlosigkeit annahm. Das völlig Willkürliche und Irrationale dieser Vorschriften tritt am besten darin hervor, daß der Kaiser das *jus liberorum* auch im Gnadenwege verleihen konnte; womit denn auch hier die Tendenz des *augere aerarium*, bezw. *fiscum* verbunden war.

Genügt hat diese Gesetzgebung nichts: *Nec ideo conjugia et educationes liberum frequentabantur praevalida orbitate*, bezeugt Tacitus. Wohl aber blühte das Delatoreuthum und untergrub wie ein schleichendes Gift die Ruhe und Sicherheit der Familien, so daß das Heilmittel ebenso schlimm war wie das Uebel: *utque antehac flagitiis ita tunc legibus laborabatur*. Das Aussterben und Verkommen der alten Bürgergeschlechter und das Eindringen der peregrinen Elemente in den Senat, die Staatsverwaltung, die Armee, ja bis auf den kaiserlichen Thron konnte sie kaum aufhalten, in keinem Falle verhindern, und bereits 200 Jahre nach Augustus hat der Kaiser Caracalla das römische Bürgerrecht an sämtliche Einwohner des römischen Reiches verliehen. Freilich war auch dies im wesentlichen eine Tendenzmaßregel im fiscalischen Interesse.

Auch das andere große Gebiet, auf welchem Augustus als Netter der Gesellschaft zu wirken suchte, ist nicht frei von tendenziöser Gesetzgebung. Es handelt sich um die rechtliche Stellung der Freigelassenen. Zwar nicht im vollen Umfang können die hierauf bezüglichen Vorschriften als tendenziös betrachtet werden. Umgekehrt wird diesem Theil der Gesetzgebung in der Hauptsache das Lob nicht versagt werden können, daß sie eine nach Maßgabe der damaligen Verhältnisse nothwendige, wohlbedachte und zweckmäßige Ausnahme-gesetzgebung gewesen ist. Hieher gehören die mancherlei Vorschriften über Beschränkungen der Freilassung, über die Verweisung der bedenklichsten Elemente des an und für sich bedenklichen und wie ein Krebschaden freifressenden Standes der Freigelassenen aus dem Umkreise der Stadt Rom, ja aus Italien. Auch die Verleihung einer Freiheit zweiter Classe, wenn ich mich so ausdrücken darf, an gewisse Kategorien von Freigelassenen (*Latini Juniani*) bewegt sich durchaus in den Bahnen des prätorischen Rechtes, wenn auch mit verstärkten Mitteln. Aber gerade hier setzt nun auch wieder die Tendenzgesetzgebung ein. Denn eine solche ist es, wenn dem *Latinus Junianus*, der sich als Vater eines einjährigen Kindes aus einer dem Gesetze entsprechenden Ehe ausweisen kann, zur Belohnung das volle Bürgerrecht zufällt, an welche Bestimmung sich denn später noch manche andere Verdienste, z. B. Nachwächterdienst in Rom, als gleiche Belohnung würdig anschlossen. Das war einfach ein Mißbrauch der einst so heilig gehaltenen und daher auf so einfachen Rechtsgrundsätzen beruhenden Civität zu völlig fremdartigen Zwecken.

Eben damit hängt noch zusammen und hat daher ebenfalls einen völlig tendenziösen Charakter, daß dem *Latinus Junianus* die testamentarische *capacitas* ebenfalls versagt war.

Zeit und Gelegenheit gestatten mir nicht, den Spuren der Tendenzgesetzgebung zu anderen Zeiten, bei anderen Völkern und innerhalb anderer, als der weltlichen Rechtskreise weiter nachzugehen. Was ich aber hier in der mir zugemessenen Spanne Zeit mehr angedeutet als ausgeführt habe, das wird immerhin den Wunsch rechtfertigen, mit dem ich als Patriot und als Jurist diese Rede schließe: Möge unserm Rechte allezeit eine harmonische und organische Entwicklung gegönnt und der Charakter eines *jus*

aequum erhalten bleiben und möge dem deutschen Volke niemals die geistige und sittliche Kraft fehlen, jeden, sei es offenen, sei es versteckten und gleichnerischen Versuch, das Recht fremden Tendenzen dienbar zu machen — er komme von welcher Seite auch immer — im Reine zu ersticken!

Wiener Congress-Ausstellung.

* Zu allen Zeiten hat die Schaulust aus der gerade vorwaltenden Neigung der allgemeinen Cultur ihre Hauptnahrung gezogen. Auf die religiösen Darstellungen des späteren Mittelalters folgten seit den Tagen der Renaissance die allegorischen, die sich an den Ideenkreis der Antike anlehnten. Im 18. Jahrhundert gesellten sich geographische Liebhabereien dazu; Chinesisches und ähnliches Seltsame legte bei Festlichkeiten wie in der Decoration der Gärten und Paläste Zeugniß ab für die weltbürgerliche Lieblingsrichtung der Gedanken und Gespräche. Unser Zeitalter bewegt sich in historischen Liebhabereien; an der forschenden Arbeit des Geistes wollen Ohr und Auge mit Ergözen theilnehmen. Wie wir von der Bühne verlangen, daß sie uns durch geschichtlich echte Ausstattung täusche, so lassen wir uns bei der Lectüre gern durch möglichst unsprüngliche Abbildungen zerstreuen; wir hören historische Concerte, sehen geschichtlich in Reine gesetzte Festspiele — jedes Städtchen sucht bereits nach einem passenden Stoff — und besuchen am liebsten historisch zugestufte Ausstellungen. Selbst die Begebenheit, welche aller Geschichte den Garaus zu machen gedachte, die französische Revolution, ist vor sechs Jahren durch eine ängstlich getreue Copie ihrer localen Umstände, oder, um es vornehmer zu sagen: ihres Milieus wie zur Strafe gefeiert worden. Wie aber Europa von den Ausgeburten der großen Revolution durch den Wiener Congress befreit ward, so kündigt jezo folgerichtig, nur um 20 Jahr verfrüht, das lebensfrohe Wien, wo sich historische Tradition, Geschmack für jeden Augenschmaus und nicht am letzten Unternehmungslust von jeher verbunden gezeigt, für den nächsten Frühling eine „Wiener Congress-Ausstellung“ an. Man theilt uns freundlich folgendes Programm dazu mit:

„In der Reihe der Specialausstellungen, welche das Oesterreichische Museum seit Jahren in seinen Räumen zu veranstalten pflegt, nimmt diejenige, welche unter dem kurzen Titel des „Wiener Congresses“ ein Zeitbild ergeben soll, eine besondere Stellung ein. Obwohl auch sie diejenigen Gegenstände enthalten soll, welche den Inhalt des Museums bilden und seinem eigentlichen Zweck entsprechen, so geht doch das Interesse weit darüber hinaus.

Der Wiener Congress lebt in der Erinnerung der Wiener fort als, wenn auch kurze, doch die bedeutendste und reizvollste Epoche, welche die Stadt in ihrer langen Geschichte erlebt hat. Noch sind, wenn auch die Theilnehmer jener Tage alle aus dem Leben geschieden sind und heute schon die Enkel das Geschlecht der Gegenwart bilden, noch sind die Traditionen in Volk und Familie lebendig. Zahlreiche Portraits haben uns die Züge derjenigen überliefert, welche damals eine Rolle spielten, zahlreiche Gegenstände, welche ihnen angehörten, sind erhalten geblieben, zahlreiche Bilder geben uns einen Begriff von den Festen und Aufzügen, von den Vertlichkeiten, wo sie stattfanden, von dem Volke, das ihnen zusah, von dem Luxus und der Pracht, die sie begleiteten.

Aber der Wiener Congress war nicht bloß eine Episode in der Geschichte der Stadt oder des Landes, er war ein weltgeschichtliches Ereigniß. Es galt, die Welt wieder in Ordnung zu bringen nach den Veränderungen, welche die langen französischen Kriege herbeigeführt hatten, nach der Auflösung alles Bestehenden und Hergebrachten in der

politischen Lage Europa's und Deutschlands insbesondere. Der Friede war geschlossen, nothdürftig, aber eine neue Ordnung sollte an die Stelle der alten treten, die sich nicht mehr wiederherstellen ließ. Tausende der verschiedensten Interessen, Ansprüche und Forderungen kreuzten sich und sollten befriedigt und versöhnt werden.

Zu diesem Zweck versammelten sich, eingeladen von Kaiser Franz, die siegreichen Herrscher Europa's, an ihrer Spitze der Kaiser von Rußland und der König von Preußen; mit ihnen kamen ihre Staatsmänner, Diplomaten, Generale. Es kamen die deutschen Fürsten, die souveränen und die mediatisirten, möglichst bedacht, in der neuen Ordnung der Dinge ihre Interessen wahrzunehmen, ihre alten Rechte wiederherzustellen. Es kamen die Vertreter, wenn nicht die Herrscher selber, aller Staaten, welche von dem Sturm der letzten Jahrzehnte betroffen waren — und keiner war ausgenommen. Es folgten ihnen die Damen, ihre Gemahlinnen und Töchter; es folgten zahlreiche bedeutende, berühmte oder auch abenteuernde Persönlichkeiten beiderlei Geschlechts, welche das großartige Schauspiel, das der Welt hier geboten wurde, herbeizog. Die Welt gab sich ein Rendezvous in den Mauern des alten Wien. Was sich hier zusammenfand und ereignete, darf in Wahrheit als ein großartiges Zeitbild betrachtet werden.

Die Politik führte freilich das erste Wort. Aber was sie trieb, vollzog sich am grünen Tisch geheimnißvoll in geschlossenen Räumen, in den Conferenzen der Minister und Gesandten oder im Intriguenpiel, das wechselvoll in ausgedehntem Maße die Gelegenheit erhielt. Das Schauspiel, das die Welt erblickte und die Bewohnerchaft Wiens miterlebte, war das unaufhörliche Feste vom Einzug der großen Monarchen angefangen bis zum Tage, da die Rückkehr Napoleons von Elba und die Nachricht seiner triumphirenden Ankunft in Paris dem Congreß ein unerwartetes Ende bereitete. Bis dahin folgte ein Fest dem anderen; militärische Schauspiele, Revuen und Paraden spielten kaum die erste Rolle; der Tanz stand bei weitem in erster Linie. Bälle, maskirte wie unmaskirte, Redouten und Maskeraden, Dinners und Soireen, Caroussells, Schlittenpartien, Jagden, Ausflüge in nah und fern, selbst bis nach Ofen und Pest, irgend etwas solcher Vergnügungen gab es jeden Tag, und oft war der ganze Tag vom Morgen bis zum Ende der Nacht von einer Reihenfolge von Unterhaltungen eingenommen.

Der Hof machte den Anfang; Kaiser Franz betrachtete alle Fremden als seine Gäste, und der Kaiser von Rußland, die Könige und ihre Gemahlinnen mit deren gesamtem Hofstaate waren in den Räumen der kaiserlichen Burg untergebracht. Dem Hofe folgten die Staatsmänner, die heimischen und die fremden, Fürst Metternich an der Spitze, mit Gartenfesten und Tanzvergüngen in Palais und Garten auf dem Rennweg. Der österreichische Adel that dergleichen in seinen Wiener Palästen oder in der Nähe gelegenen Landschlössern. Wer die stillere Unterhaltung liebte, fand sie in den Salons unter dem Walten schöner und geistreicher Frauen. Und hier traten die Salons der Finanzdamen, wie die der Bankhäuser Arnstein, Eskeles, Pereira, Geymüller u. a., denen des Adels zur Seite. Sie waren allabendlich gefüllt von allem, was Geist und Namen hatte, und nicht die illustreste Welt, nicht die höchsten gekrönten Häupter fehlten ihnen. Dazu Theater, Concerte, Oper, Volksfeste und Volksbelustigungen. Die ganze Welt von den höchsten Spitzen herab taumelte in Vergnügen, gebannt und gefangen in diesem Zauberkreis.

Es kann immer nur ein schwaches Bild sein, nur Erinnerungen, was eine Ausstellung unter dem Titel des Wiener Congresses bieten kann, aber diese Erinnerungen als ein Bild der Zeit möglichst allseitig aufgefaßt, dürften den Lebenden von heute doch hochwillkommen sein.

Sehen wir uns gegenständlich um, was den Inhalt der Ausstellung bilden soll, so stehen wohl die Portraits aller derjenigen Personen, welche mitwirkend oder theilnehmend jene großen Tage miterlebt haben, in erster Linie. Hier finden wir die Namen der Herrscher und Fürstlichkeiten nebst ihren Angehörigen, welche in Wien während der Monate des Congresses mit ihnen anwesend waren, obenan unser österreichisches Kaiserhaus, Kaiser Franz, Kaiserin Ludovika, die Erzherzoge und Erzherzoginnen, dann der Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern, Württemberg u. s. w. Mit den Herrschern oder für dieselben waren ihre Staatsmänner gekommen, die Friedensverhandlungen zu führen, unter dem Vorhänge des Fürsten Metternich, die preußischen Minister Fürst Hardenberg und Wilhelm v. Humboldt, die russischen Graf Stackelberg, Graf Rasumofsky, Capodistrias und Pozzo di Borgo, die Vertreter Englands Lord Castlereagh und Sir Sidney Smith, Fürst Talleyrand für Frankreich u. s. w. Nicht minder wichtig sind uns deren Damen und andere, die selbständig gekommen waren, wie die Herzogin von Gurland mit ihren drei Töchtern. Leicht wird es sein, die Bilder vom österreichischen Adel zu bekommen, welche Feste gaben oder an ihnen theilnahmen, oder der Hofbeamten, welche die Last dieser Tage trugen, an ihrer Spitze der Obersthofmeister Fürst Trauttmansdorff. Dann andere Berühmtheiten, welche am Congresse mitspielten oder von ihm berichteten, politische wie literarische und künstlerische Persönlichkeiten, wie Børnshagen von Ense, Genß, Friedrich Schlegel, Castelli, Beethoven, Sophie Schröder und andere hervorragende Namen der Kunst und der Bühne, nicht zu vergessen die Herren und Damen jener Salons aus der Welt der Finanzen.

Schon das ergibt eine ausgedehnte Portraitgalerie, da man sich selbstverständlich nicht auf das Delgemälde beschränken kann, sondern jede Art der Wiedergabe, Stich, Radirung, Lithographie, Miniature, Plastik willkommen ist.

Die Zahl vermehrt sich aber noch. Da unsre Absicht sich nicht auf den Wiener Congreß und diejenigen, welche an ihm theilgenommen oder ihn in nächster Nähe miterlebt haben, beschränkt, sondern vielmehr ein Bild der Zeit geben will, so werden auch andere vorragende Persönlichkeiten jener thaten- und ereignißvollen Zeit nicht ausgeschlossen.

Betrachten wir die Portraits als die erste Gruppe der Abbildungen, so bildet eine zweite diejenige von Abbildungen der Ereignisse, welche während der Congresszeit in Wien stattgefunden haben. Hierher gehören alle Feste und Vergnügungen, Theatervorstellungen, Volksszenen, Volksfeste, öffentliche Aufzüge, Paraden u. s. w. Zu ihnen gesellen sich die Abbildungen aller der Stätten, an welchen heitere wie ernste Ereignisse des Congresses stattgefunden haben; Wien selbst, mit Ansichten aus damaliger Zeit, die kaiserliche Burg von außen wie in ihren Gemächern, die Redoutensäle, die Reitschule; sodann die Staatskanzlei, Schönbrunn, Laxenburg, der Prater, die Paläste und Schlösser des Adels u. s. w.

Ergänzend zur Portraitgalerie gehört eine Sammlung von Autographen der genannten und theilgenommenen Persönlichkeiten.

Eine weitere Gruppe von Abbildungen bilden die Costume, sowohl die Moden dieser Epoche, wobei man sich nicht genau auf die Moden des Jahres von 1814 bis 1815 beschränken kann, sondern auf einige Jahre vorher zurückgreifen muß, als auch insbesondere die speciellen Costume, welche bei dieser oder jener Festlichkeit getragen worden sind, z. B. bei Maskeraden, Hoffesten und Hofjagden. Ebenfalls gehören hieher die Uniformen der Zeit, die militärischen wie die civilen und die Hoftrachten. Sind solche Costume und Trachten noch in Wirklichkeit vor-

handen, so fallen sie in die zweite Hauptabtheilung, in die der Gegenstände.

Diese zweite Hauptabtheilung soll die wirklichen Gegenstände enthalten, mit und unter welchen die Menschen der damaligen Zeit gelebt haben, die Gegenstände in natura, deren sie sich in Wirklichkeit zum Gebrauche bedient haben. Selbstverständlich, da hierin die Moden von heute auf morgen nicht wechseln, so ist ein größerer Zeitraum ins Auge zu fassen, nämlich die Epoche des mit dem Namen Empire gewöhnlich bezeichneten Geschmacks. Hieher gehört das Mobilier, die gesammte Ausstattung der Wohnung, die Sigmöbel, die Tische, die Kasten und Schränke aller Art, soweit sie damals üblich waren; das Metallgeräth für Tisch und Beleuchtung und Beheizung; Gegenstände in Glas und Porcellan, von letzterem insbesondere eine Collection der Wiener Fabrik aus dieser Epoche von etwa 1800 bis 1815. Es gehören ferner hieher Uhren und Vasen, Gegenstände zur Bekleidung der Wände, textile Stoffe und Stickereien, Leinenwäsche, Tischtücher, die gesammte Herren- und Damentoilette mit allen Utensilien des Gebrauchs und der Herstellung, mit Kämmen, Bürsten, Fächern, Handschuhen, Schuhen, Nähemais, Handspiegeln u. s. w. Endlich Nippes, Bier- und Luxusgeräth und Schmuckgegenstände aller Art, soweit sie erkennbar den Charakter der Zeit tragen.

Alle diese Gegenstände sollen nur im allgemeinen die Zeitepoche charakterisiren, ohne daß sie den Besitz bestimmter Personen des Congresses hätten bilden müssen. Aber auch solche Gegenstände werden zum Inhalt unsrer Ausstellung gehören, Andenken gewissermaßen, welche sich an die Namen hoher oder berühmter Persönlichkeiten knüpfen, sei es, daß sie in deren Besitz waren oder als Geschenke von ihnen herrühren. Bei diesen entscheidet nicht das Alter, sondern Besitz und Herkommen.

Sie bilden eine besondere, eine letzte Gruppe, wenn man ihnen nicht den Vorrang vor allen anderen zugestehen will.

Die Ausstellung soll laut Beschluß des Comité's in den Monaten Januar bis Mai 1896 stattfinden."

Soweit der Entwurf zu dieser Lehrreichen Unterhaltung. Man muß einräumen, daß selten ein öffentliches Vergnügen mit tieferem Ernst erwogen und vorbereitet ward. Und schon ist man eifrig mit den Anstalten zur Ausführung des geistreich spielenden Planes beschäftigt. Vor einigen Tagen hat unter dem Vorsitze des Grafen Hugo Abensperg-Traun eine Sitzung des Executivcomité's der Congress-Ausstellung stattgefunden, welcher die H. H.: Vicepräsident Sectionschef Graf Latour, Erbprinz Johann von Schwarzenberg, Ministerialrath Dr. v. Haymerle, Ministerialsecretär Baron Weckbecker, der Director des Museums Hofrath Bucher mit den Beamten des Museums, ferner Custos Schmellarz, Director Dr. Glossy und Professor Dr. Guglia bewohnten.

Die in dieser Sitzung erstatteten Berichte stellten fest, daß sich in den weitesten Kreisen das lebhafteste Interesse für diese Ausstellung bethätigt und daß sich dieselbe im Hinblick auf die zahlreichen bedeutenden Anmeldungen zu einer der interessantesten Ausstellungen gestalten wird, welche Wien seit langem gesehen hat. Zur Theilnahme haben sich bereit erklärt eine Anzahl von Erzherzogen und anderen Fürstlichkeiten, viele Herren und Damen der Aristokratie des Geblüts und des Vermögens, öffentliche Institute des In- und Auslandes, die sich des Besizes werthvoller Andenken an das so hochpolitische und zugleich so ausgelassene Diplomatenconcil rühmen. Im Comité begegnen sich die Namen bester Kenner, wie Alfred Ritter v. Arneht, Bruno Bucher, Fehr. v. Chlumercy, Nikolaus Dumba, Jakob Ritter v. Falke, Karl Graf Lanckoronski, Prinz Franz Liechtenstein, Fürst Richard Metternich u. s. w.

Außer den bisher angemeldeten Objecten stehen noch Anmeldungen aus Süd- und Norddeutschland, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Rußland, Schweden und Norwegen in Aussicht. Die Ausstellung wird, wie wiederholt betont werden muß, sich nicht auf den Wiener Congress und das Congressjahr allein beziehen, sondern die gesammte Kunst- und Culturgeschichte Europa's von 1800 bis 1825 zur Anschauung bringen. Weitere Anmeldungen werden mit Dank angenommen. Zuschriften sind an das k. k. Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie (Wien, I. Stubenring 5) zu richten.

Wir aber begrüßen in jedem derartigen Unternehmen vor allem freudig einen Beweis für die sorglose Friedensstimmung der Völker und Staaten.

Mittheilungen und Nachrichten.

* **Stuttgart**, 30. Juni. Der „Schwäb. Merkur“ erinnert daran, daß heute Fehr. Dr. Ferdinand v. Müller, Vorstand des botanischen Gartens in Melbourne, seinen 70. Geburtstag feiert. In Kostod geboren, studirte Müller auf der Universität Kiel zuerst Pharmacie, dann Medicin; mit besonderer Vorliebe pflegte er die Naturwissenschaften. Mit 20 Jahren siedelte er in Begleitung zweier Schwestern nach Australien über, in dessen mildem Klima seine Geschwister mit Erfolg Heilung von einem Lungenleiden suchten. Für den jugendlichen Deutschen begann in der Fremde ein wechselvolles Leben, bis ein glücklicher Zufall ihn mit dem damaligen Gouverneur Latrobe zusammenführte, der ihn botanisiren sah. Da sich der Gouverneur selbst für Botanik interessirte, war die Bekanntschaft bald gemacht; Müllers eminentes Talent kam zur Geltung; er wurde ausgeschiedt, entferntere Gegenden auf ihre Culturfähigkeit zu untersuchen, machte Ausnahmen und Höhenbestimmungen und legte derart zufriedenstellende Berichte vor, daß seine sofortige Anstellung als „Government Botanist“ erfolgte. Bald darauf machte er die große Expedition Gregory's von der Ost- nach der Westküste Australiens mit, die 1 1/2 Jahre dauerte; nach deren Abschluß übernahm er die Anlage des zoologischen und botanischen Gartens, dessen Director er heute noch ist; nach Gründung der Universität Melbourne trat er auch in deren Lehrkörper ein. Als Präsident der Geographischen Gesellschaft hat er hervorragendes Verdienst um Entsendung der verschiedenen Forschungs Expeditionen nach dem inneren Australien oder in das antarctische Meer; zugleich steht er an der Spitze zahlreicher gemeinnütziger Unternehmungen. Aber über seiner neuen Heimath hat Müller der alten nicht vergessen; wohl die Mehrzahl der größeren Museen Europa's haben sich naturwissenschaftlicher Zusendungen von ihm zu erfreuen, keines aber in so hohem Maße wie Stuttgart. In langjähriger Freundschaft mit dem verstorbenen Director v. Krauß verbunden, hat er Stuttgart unermülich mit Zusendungen zoologischer Objecte bedacht, und das Naturalien cabinet darf sich rühmen, heute eine Sammlung australischer Thiere, besonders Säugethiere und Vögel, zu besitzen, die mit den ersten Sammlungen der Welt concurrirt. Außer durch diese seit jetzt drei Jahrzehnten fortgesetzten Sendungen hat Müller seiner Verehrung für Württemberg durch Stiftung eines Stipendiums Ausdruck verliehen, welches Naturwissenschaftlern oder Medicinern Gelegenheit zu Reisen außerhalb Europa's geben soll und welches in erster Linie Sammeln im Interesse des Naturalien cabinet's bezweckt. Nachdem er 1867 durch Verleihung des Ehrenritterkreuzes des Ordens der württembergischen Krone ausgezeichnet worden war, wurde er 1871 in den erblichen württembergischen Adels- und Freiherrnstand erhoben. Daß auch die Wissenschaft sich ihm dankbar erwies, ist selbstverständlich; in fast allen größeren Abtheilungen des Thier- und Pflanzenreiches finden wir Anerkennungen „Mülleri“, die den Namen Ferdinand v. Müllers verewigen sollen und erst ganz kürzlich wurde auf der Forschungsreise des „Atlantic“ auch ein sturmumrautes Cap der Insel Possession im südlichen Eismeer nach seinem verdienstvollen Namen genannt.

⊖ **Dresden**, 28. Juni. Internationaler Congress zum Schutze des geistigen Eigenthums an Schrift- und Kunstwerken. Nachdem sich der vom hiesigen Schriftstellerverein „Symposion“ für den 17. Congress der „Association littéraire et artistique internationale“ eingelegte Ortsauschuß (Vor-

figende: Wolfgang Kirchbach und Dr. Hugo Schramm-Macdonald; Schriftführer: Stadtrath Dr. Bierep) durch Zunahme einer großen Anzahl literarisch, künstlerisch und gesellschaftlich hervorragender Persönlichkeiten unserer Stadt erweitert und in verschiedene Unterabtheilungen getheilt hat, sind die Vorbereitungen für den genannten Congress im besten Gange. Und das Protectorat Sr. Majestät des Königs Albert, das wohlwollende Entgegenkommen der Staatsregierung und der städtischen Behörden und das Vorhandensein eines städtischen Garantiefonds in Verbindung mit den vielen Sehenswürdigkeiten und Annehmlichkeiten, welche Dresden an und für sich bietet, — alles dies bürgt dafür, daß dem bevorstehenden Congress in derjenigen Stadt des Deutschen Reiches, wo er zum ersten Male auf deutschem Boden soll, eine würdige Aufnahme bereitet werden wird. Von allen bisherigen Versammlungen der „Association“ haben nur erst zwei in deutschredenden Städten getagt: die des Jahres 1881 in Wien und die des Jahres 1883 in Bern; es ist deshalb nicht unwichtig, daß die diesjährige in Dresden abgehalten werden soll. Vorausichtlich wird sie in Folge dessen von deutschen Theilnehmern weit zahlreicher besucht werden, als die vorausgegangenen Versammlungen. Und das ist erfreulich, denn für Deutschland ganz besonders haben die Bestrebungen der „Association“ Interesse. Ist doch der Zweck dieses 1878 zu Paris gegründeten internationalen Verbandes der Schutz des geistigen Eigenthums (des „Urheberrechts“) an Werken des Schriftthums und der Kunst. Auch darf sich der Verband rühmen, um diesen Schutz sich bereits erhebliche Verdienste erworben zu haben. Seine Wanderversammlung in Rom nahm im Jahre 1882 auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Paul Schmidt-Leipzig, des Vertreters des deutschen Buchhandels, die Bildung einer internationalen Urheberrechtsconvention in Angriff und zwar mit solchem Erfolge, daß die europäische Diplomatie schon vier Jahre später die „Bern Convention“ abschloß. Dieser völkerrechtlichen „Uebereinkunft zum Schutze des geistigen Eigenthums an Schrift- und Kunstwerken“ sind seitdem — Oesterreich-Ungarn, Holland, die skandinavischen Staaten und Rußland ausgenommen — alle größeren europäischen und verschiedene außereuropäische Staaten beigetreten. Alle seitdem zum Schutze des Urheber- und Verlagsrechts erlassenen Gesetze und abgeschlossenen internationalen Verträge beruhen auf dieser Berner Convention oder sind mehr oder weniger von ihr beeinflusst worden. Nur aber erst die Elemente des internationalen Urheberrechtes sind es, welche ihren Inhalt bilden. Noch fehlt es überall an dem nöthigen Ausbau. Abgesehen davon, daß in der Gesetzgebung der Einzelstaaten das geistige Eigenthum an Werken des Schriftthums und der Kunst noch nicht genügend zum Ausdruck kommt, so halten sich namentlich noch einzelne große und für das in Frage stehende Recht besonders wichtige Kulturvölker ganz abseits. So ist insbesondere in den drei skandinavischen Königreichen und in Rußland die außerordentlich starke und bedeutende Production Deutschlands an wissenschaftlichen Büchern und an Werken des musikalischen Verlags dem Nachdruck, der Aufführung und der Ausbeute jeder Art schutzlos preisgegeben, während der Schutz, den die Copy-right-Bill in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den deutschen Geisteserzeugnissen gewähren soll, überhaupt so gut wie gar nicht zu verwirklichen ist. Dasselbe klage erhebt Frankreich, das bekanntlich eine ungemein starke Production an Romanen und Bühnenwerken hat, über deren mißbräuchliche Ausbeutung in den erwähnten und in anderen Staaten. Daher werden auf dem diesjährigen Congress der „Association“ bedeutende Fragen zu erörtern und möglichst zu lösen sein. Die für die Beratungen nunmehr festgesetzte Tagesordnung enthält folgende Punkte: I. Die Berner Convention: A. Der gegenwärtige Stand der Vorarbeiten für deren Abänderung (Berichterstatter Emile Poincaré - Bern); B. Eigenthums-Übertragung an Kunstwerken (Berichterst.: Albert Baunois-Paris); C. Maßnahmen zur Herbeiführung des Beitritts weiterer Staaten zur Berner Convention (Berichterst.: Alcide Darras-Paris, Heinrich Schuster-Prag, Halperine Raminaky-Paris, Karl Snoilsky-Stockholm, Karl Waegmann-Christiania, Karl Lorp-Kopenhagen, J. H. Hora-Siccamahag und Ernst Eisenmann-Paris). II. Die Vereinigung zur Vertheidigung des Urheberrechts (Berichterst.: Emilio Daurò-Paris). III. Die Begründung einer internationalen Eintragsstelle (Berichterstatter: Jules Vermina-Paris). IV. Grundzüge zu einer einheitlichen Urheberrechts-Gesetzgebung in den Staaten der Berner Convention (Berichterst.: Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt-Leipzig und Prof. Dr. Röthlisberger-Bern). V. A. Die Anwendung der Grundzüge des internationalen Privatrechts auf das Urheberrecht (Berichterst.: Dr. Albert Otterlieth-Heidelberg). B. Der jetzige

Stand der zwischen den deutschen Einzelstaaten und Frankreich geschlossenen Literarconventionen (Berichterst.: Alcide Darras-Paris). VI. Das Rechtsverhältniß zwischen Urheber und Verleger (Berichterstatter: Armand D'Campo-Paris, Schriftsteller Martin Hildebrandt-Berlin, Verlagsbuchhändler Robert Voigtländer-Leipzig und Rechtsanwalt Ernst Eisenmann-Paris). VII. Der unlautere Wettbewerb auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts (Berichterst.: Musikalienverleger Oskar v. Haase-Leipzig). VIII. Anonyme Werke (Berichterst.: Frédéric Mettetal-Paris). IX. Nachgelassene Werke (Berichterst.: Derselbe). X. Sammelwerke (Berichterst.: Maurice Mounoury-Paris). XI. Literaturheberschaft (Berichterst.: Georges Harmand-Paris). XII. Die Verächtigung zum Copiren der in öffentlichen Sammlungen befindlichen Kunstwerke (Berichterst.: Lucien Lajus-Paris). — Die Organisation des Congressunternehmens ist bereits vorgeschritten. Der ständige Pariser Ausschuß hat alle europäischen und einige außereuropäische Regierungen, der Leipziger Arbeitsausschuß die hervorragendsten literarischen und künstlerischen Körperschaften aller Culturstaaten zur Besichtigung des Dresdener Congresses eingeladen und keine Geringeren als die nachgenannten Meister der verschiedenen Arbeitsgebiete der Association haben sich mit Freude bereit erklärt, als Ehrenpräsidenten am Congress mitzuwirken: Johannes Brahms, Eduard Brodhhaus, Paul Heyse (an Stelle des verstorbenen Gustav Freytag), Adolf Menzel, Johannes Schilling und Paul Wallot. Da es ferner, wie erwähnt, das erste Mal ist, daß die Association auf deutschem Boden tagt, so widmen der Leipziger Arbeits- und der Dresdener Ortsausschuß den Congress-Teilnehmern eine besondere Festschrift, zu deren Druck die sächsische Staatsregierung einen Beitrag von 1000 Mark bewilligt hat. Diese Festschrift, zu welcher bereits verschiedene Schriftsteller, Bühnendichter, Componisten, Maler, Bildhauer, Architekten, Photographen und Verleger werthvolle Beiträge geliefert haben, wird die wichtigsten der das Urheberrecht betreffenden Fragen behandeln. Was endlich die Festlichkeiten anbelangt, welche der Dresdener Ortsausschuß den Congress-Teilnehmern zu bieten gedenkt, so ist aus dem dafür zur Zeit aufgestellten Programm Folgendes hervorzuhellen: Sonnabend, den 21. September findet die feierliche Eröffnung des Congresses im festlich geschmückten Saale des Gewerbehause unter Theilnahme des Allerhöchsten Protectorats, der Spitzen der Staats- und Stadtbehörden, der Vertreter der fremden Regierungen u. und am Abend eine Galavorstellung (Oper) im k. Hoftheater statt. Sonntag, den 22. Sept., ist insbesondere zu einem Ausflug nach Meissen, beziehungsweise zur Besichtigung der Albrechtsburg und zum Besuch einer für die Congress-Teilnehmer eigens veranstalteten keramischen Ausstellung bestimmt. Auf den Abend des Dienstags (24. Sept.) ist das von der Stadt Dresden angebotene große Festmahl anberaumt. Für den Donnerstag (26. Sept.) ist ein Ausflug nach der Sächsischen Schweiz geplant. Sonnabend, den 28. Sept., erfolgt ein Ausflug nach Leipzig, wo u. a. nach dem formellen Schluß des Congresses der Buchhändler-Vereine ein Abschiedessen gibt. Auch steht ein Empfang des Congresses durch König Albert in Pillnitz in Aussicht, wie denn überhaupt das jetzige Festprogramm noch die eine oder andere Erweiterung erfahren dürfte. In den k. Sammlungen haben die Congress-Teilnehmer freien Eintritt. Aus dem Mitgetheilten geht jedenfalls hervor, daß Dresden die Ehre des ihm bevorstehenden Besuches hervorragender Vertreter der Literatur, Kunst und Wissenschaft aus allen Culturstaaten Europa's voll zu würdigen weiß.

* **Jena.** Am 18. Juli ds. Jz. vollendet der Professor der orientalischen Sprachen, Geh. Rath Dr. J. G. Stiedel, gegenwärtig der Senior aller noch thätigen deutschen Universitätslehrer, sein 90. Lebensjahr.

■ **Halle.** 29. Juni. Professor Rümelin, der sich an der hiesigen Hochschule einer großen Beliebtheit erfreute und gern gehört wurde, wird, wie schon berichtet, mit dem Ende des Semesters aus seiner hiesigen Stellung scheiden, um in Tübingen, der Universität seines Heimathlandes, seine akademische Thätigkeit fortzusetzen. Als Nachfolger Rümelins ist Professor Friedrich Endemann aus Königsberg berufen. 1857 zu Fulda geboren, Sohn des bekannten Civilrechtslehrers Geheimrath Wilhelm Endemann in Bonn, machte er seine juristischen Studien in Bonn, Jena und Berlin. 1880 bestand er die erste juristische Prüfung, promovirte in Bonn 1887 als Doctor der Rechte mit einer Schrift: Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht. Nachdem er Assessor geworden, ließ er sich als Privatdocent an der Universität Berlin nieder und wurde 1888 als außerordentlicher

Professor nach Königsberg berufen; 1892 wurde er ordentlicher Professor. In der juristischen Literatur hat er sich durch manche Arbeiten bekannt gemacht. Auf eine Schrift emtio rei speratae und emtio spei folgten Untersuchungen über die civilrechtliche Wirkung der Verbotgesetze nach gemeinem Recht, über das Civilproceßverfahren nach der kanonistischen Lehre. 1891 veröffentlichte er eine Studie über die gesetzliche Behandlung der Trunksucht. Sehr gerühmt wird die Schrift über die Rechtswirkung der Ablehnung einer Operation. In scharfsinniger Weise hat Endemann dargelegt, daß ein durch Unfall Verletzter unter Androhung eines Verlustes oder einer Beschränkung der gesetzlichen Unfallrente zu einem operativen Eingriff nicht gezwungen werden könne. Die Weigerung des Verletzten schränkt sein Recht auf Rente nicht ein.

* Am 1. Juli verstarb zu Baden-Baden im Alter von 75 Jahren der Physiker Geh. Rath Prof. Dr. Karl Hermann Knoblauch. Geboren und erwachsen in Berlin, habilitirte er sich daselbst 1848 und stieg von dort über Bonn und Marburg zum Ordinarius seines Faches in Halle auf, wo er seit 1854 Jahrzehnte hindurch als Lehrer thätig blieb, bis ihm ein jüngerer Colleague ersetzend zur Seite trat. Seit 1878 verwaltete er das Ehrenamt eines Präsidenten der alten wunderlichen Genossenschaft der kais. Leopoldinisch-Karolinischen Akademie deutscher Naturforscher. Knoblauch, in glücklicher äußerer Lage, war ein feiner, aber nicht allzu fruchtbarer, gelehrter Arbeiter — er selbst unterschied wohl in seiner wigigen Art zwischen „Physikern und Physikanten“. Seine Untersuchungen galten fast ausschließlich den Erscheinungen der Wärmestrahlung. Parallel mit Melloni wies er deren wahre Natur, d. h. die wesentliche Gleichheit der Wärmestrahlen und der Lichtstrahlen nach und beförderte so die Richtung der modernen Physik auf einheitliche Erfassung der ehemals getrennt vorgestellten sogenannten Kräfte.

* Münster i. W., 28. Juni. Die neuesten Publicationen der Comenius-Gesellschaft bringen zunächst den Schluß einer größeren Arbeit Ludwig Kellers über „Comenius und die Akademien der Naturphilosophen des 17. Jahrhunderts“, die zugleich die Vorgeschichte der heutigen Akademien der Wissenschaften klar zu stellen versucht. Ferner enthalten die soeben ausgegebenen Hefte Aufsätze von Bernh. Waehring über Moriz Carriere, von G. Hamborff über die Hochschulen und die Volksbildung in England. — Der

Vorsitzende der Gesellschaft, Archivrath Dr. Ludwig Keller, bisher in Münster, wird Ende August d. Js. seinen Wohnsitz nach Berlin-Charlottenburg verlegen und die Geschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich von diesem Termin an in Charlottenburg, Berliner Straße 22.

* **Budapest**, 30. Juni. Der ungarische Landes-Sanitäts-inspector, Schuler Arkt, ehemals als Docent an der Wiener Universität thätig, ist zum außerordentlichen Professor der Augenheilkunde hieselbst ernannt worden.

* **London**, 29. Juni. Die numismatische Gesellschaft dahier hat Prof. Theodor Mommsen in Berlin in Anerkennung seiner der numismatischen Wissenschaft geleisteten außerordentlichen Dienste ihre silberne Medaille verliehen.

* **Bibliographie**. Bei der Redaction der Allg. Ztg. sind vom 1. bis 2. Juli folgende Schriften eingegangen:

Dr. Paul Schweizer: Geschichte der Schweizerischen Neutralität. 3. Theil. Frauenfeld, F. Huber 1895. — Bismarck und die Socialdemokratie. Dresden, Glöb 1895. — Arthur Chuquet: Der Krieg 1870—71; autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Zittau, Bahl 1895. — Georg v. Wyß: Geschichte der Historiographie in der Schweiz, 3. Lieferung. Zürich, Fäßl u. Beer 1895. — Alexander Tille: Von Darwin bis Nietzsche; ein Buch Entwicklungsethik. Leipzig, C. O. Naumann 1895. — Mittheilungen aus der Literatur des 19. Jahrhunderts und ihrer Geschichte (Ergänzungsheft zur Zeitschrift Euphorion, Band 2). Bamberg, C. C. Buchner 1895. — Max Radtkofer: Die sieben Schwaben. — Dr. Adolf Bahde: Der erste deutsche Afrikaforscher (Birchow-Wattenbach, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 221, 222). Hamburg, Verlagsanstalt 1895. — Grillparzers sämtliche Werke, hggv. von August Sauer. Lieferung 33. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1895. — Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, hggv. von Ludwig Keller. IV. Bd. 5. und 6. Heft. Berlin und Münster, Verlag der Com.-Ges. 1895. — Comenius-Blätter für Volksziehung, 3. Jahrg. Mai—Juni 1895, ebd. — Die österreichische Monarchie in Wort und Bild. Lieferung 231: Ungarn IV, 14. Wien, Alfred Höder. — Illustriertes Fremdenführer für das Spidherer Schloßfeld, Saarbrücken und St. Johann; Ausgabe 1895. Saarbrücken, Klingebell.

Union Deutsche Verlagsgesellschaft Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Eine Hochzeitsreise durch die Schweiz

von
C. W. Allers.

Prachtmappe mit 50 Originalzeichnungen in Lichtdruck.
Preis 20 Mark.

Durch die meisten Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Goethes

„Geheimnisse“ und seine „Indischen Legenden“.

Von
Dr. Hermann Baumgart,
o. ö. Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Preis geheftet 2 Mark.

Ueber Goethes Fragment „Die Geheimnisse“ und seine „Indischen Legenden“ existierte bis jetzt keine irgendwie eingehende Untersuchung. Baumgart's Schrift gestaltet sich zu einer Monographie über Goethes Stellung zur Religion überhaupt und insbesondere zum Christentum; der Zusammenhang mit Herders „Ideen“ wird in derselben gezeigt, zugleich eine bis ans Ende gleich geliebene religiöse Ueberzeugung des Dichters erwiesen.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachf. in Stuttgart.

Sieben erschienen!

Juristische

Encyclopädie und Methodologie.

Von
Dr. L. Arndts Ritter von Arneseberg,
k. k. Hofrat, weiland ordentl. Professor des römischen Rechts in Wien.

Neunte Auflage,
nach des Verfassers Tode besorgt von
Dr. jur. Erwin Gruener, M. A.,
Privatdocent an der Universität München, vorm. Professor des römischen Rechts an der Universität Oxford.

Preis geheftet 1 Mark 50 Pfg. (6713)

Diese vortreffliche Einführung in das Studium der Jurisprudenz erschien soeben in neunter, unter sorgfältiger Berücksichtigung der neuerdings erwachsenen Literatur revidirter Auflage.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Gedichte

von
Max von Schenkendorf.

Preis geheftet 1 M. 40 Pfg. Elegant gebunden 2 Mark.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Bücher-Ankauf.

Bibliotheken u. einzeln p. Cassa.
Cataloge meines grossen Antiquariates gratis. (4523)

Ludwig Gross, Nürnberg,
Hauptmarkt 3.

Für den Inzeratenthail verantwortlich: W. Keil in München.